

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bautenprüfstellen. — Marode Pferde. — Verkauf von Vieh. — Fortbildungsschule. — Kirchenrechnungen. — Erhebungen über Blinde. — Schulinventar. — Petroleummotore. — Zentral-Einkaufsgesellschaft. — Strafbestimmungen. — Wahlen. — Arbeiterentlassungen. — Bezug der bestellten Nährmittel. — Scheidelarzh. — Maul- und Klauenseuche. — Demobilmachung.

### Bekanntmachung.

Das Reichsdemobilmachungsamt hat bestimmt, daß die Bautenprüfstellen fortfallen.

In der Eisenwirtschaft sind die Verwendungsverbote unter Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen wieder kraft gesetzt:

Vom November 1916 E. 143. 10. 18 RRA. betrifft Einzellieferungsbeschränkung für Rohisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedeten und gewalzten Fabrikaten, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß.

Vom 20. Oktober 1917 Bst. 200. 9. 17 RRA. betrifft Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungsstellen N. B. 2.

Vom 13. Februar 1917 Stab. Tech. 5639. 217 betrifft Einzelbeschlagnahme und Bestandserhebung über Eisenmaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen.

Vom 10. Oktober 1917 E. 60. 8. 17 RRA. mit Nachträgen betrifft Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Monteeisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 27. September 1917 E. 1916. 7. 17 RRA. betrifft Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen.

Vom November 1917 E. 452. 10. 17 RRA. betrifft Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.

Vom Dezember 1917 Bst. m. 308. 12. 17 RRA. betrifft Einzelbeschlagnahme von harten Stahlbräuten.

Sämtliche von der Rohstahl-Ausgleichsstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. Dezember 1916 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegenden Verfügungen der Rohstahl-Ausgleichsstelle vom 5. April 1917 (Lsg. Nr. 11. 1418. 3. 17 RAS. (I. 214. 4. 17 RAS.)) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Ebensolche Erklärungen, Bezugsbescheinigungen und Dringlichkeitsbescheinigungen, sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Ueber die bereits freigegebenen 20 Prozent Sparmetalle hinaus können den Unternehmern auf Antrag bei der zuständigen Metallfreigabestelle weitere Mengen freigegeben werden. Anträge auf Freigabe können auch von Unternehmern, insbesondere Handwerklern, gestellt werden, die kein Sparmetall auf Lager haben. Sie werden in erster Linie berücksichtigt werden. Bei den Handelskammern und der Handwerkskammer ist zu erfragen, welche Metallfreigabestelle zuständig ist.

Weiter ist die Wambabewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomotiven und landwirtschaftlichen Maschinen aufgehoben. Hierdurch wird die Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen, die Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen, von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate und von Lokomotiven getroffen: alle diese Bestimmungen sind aufgehoben. Bei Neuherstellung von Maschinen dürfen, wie oben erwähnt, Sparmetalle bis zu 20 Prozent der Bestände verwendet werden. Mehrbedarf ist wie oben angegeben, anzumelden.

Darmstadt, den 27. November 1918.

Der Staatskommissar für die wirtsch. Lich: Demobilmachung in Hessen.  
Matthias.

Betr.: Demobilmachung; hier: Maßnahmen bei Durchmärschen, marode Pferde.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf verschiedene Anfragen hin teilen wir Ihnen mit, daß marode Pferde, die von durchmärschierenden Truppen in Ihrem Bezirk zurückgelassen worden sind, nichtmäßig am vorteilhaftesten für die Militärverwaltung zu verwerten sind. Deshalb sind geeignete Pferde zu versteigern, unheilbare abanzuladten, worauf das Fleisch in der Gemeinde zu verteilen ist. Der Erlös bei der Versteigerung oder Fleischabgabe ist vorerst nach Abzug der Unkosten bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

Gießen, den 9. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Anlauf von Vieh aus Truppenbeständen und Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen durch solche.

Nachstehende Verfügung des Hess. Landesernährungsamtes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Von durchpassierenden Truppen werden vielfach Rinder verkauft, durch die bereits Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche stattgefunden haben. Um dies möglichst zu verhüten, bestimmen wir, daß solche Tiere, die an Sie von den Truppenteilen übergeben werden, in Gehöften untergebracht werden, die von Klauentieren nicht befallen sind. Die Tiere sind ferner als von Klauentieren nicht bestellt sind. Die Tiere sind ferner als bald dem zuständigen Viehhändlerverband anzumelden und von diesem zu übernehmen. In Maul- und Klauenseuche erkrankte Tiere sind alsbald abzuschlachten. Ueber die Verwendung des Fleisches entscheidet der zuständige Kommunalverband, dem die Tiere als Schlachttiere aufzurechnen sind. Sofern das Fleisch der Tiere nicht unmittelbar in den nächstliegenden Gemeinden gegen Fleischarten verkauft werden kann, hat der Viehhändlerverband darüber zu verfügen. Je nach der Menge solcher Vieh, das in den Provinzen anfällt, haben die Viehhändlerverbände die Anbringung der Schlachttiere aus den einheimischen Beständen zurückzustellen.

Ueber die Zahl der von Truppenteilen übernommenen Tiere und über deren Zuteilung an die einzelnen Kommunalverbände haben die Viehhändlerverbände nach Ablauf jeder Woche bis längstens zum Dienstag der folgenden Woche der Landesfleischstelle Mitteilung zugehen zu lassen. Ueber die bis zum Heutigen von Truppenteilen übernommenen Tiere und über deren Verwendung sind die Mitteilungen alsbald zu machen.

Der Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden, ebenso das Polizeiamt Gießen und die Genossenschaft des Kreises, wollen für Bekanntgabe und Durchführung vorstehender Anordnung besorgt sein.

Gießen, den 4. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Fortbildungsschule.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den Gemeinden, für die nichts anderes bestimmt worden ist, die Fortbildungsschule zu halten ist. Ebenso haben alle in Betracht kommenden Schüler, soweit sie nicht von uns vom Schulbesuch befreit worden sind, die Schule zu besuchen.

Gießen, den 3. Dezember 1918.

Die Kreisaußerkommmission.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Termin für die Einreichung der Kirchenrechnungen für 1917.

### An die Kirchenvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 4. November d. J. (Gießener Anzeiger Nr. 268).

Gießen, den 4. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Erhebungen über die im Großherzogtum Hessen wohnenden Blinden im schulpflichtigen Alter.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Es ist binnen 14 Tagen zu berichten, ob und wieviele blinde oder halbblinde Kinder im schulpflichtigen Alter sich in Ihrer Gemeinde befinden. Sofern Kinder der fraglichen Art vorhanden sind, ist deren Namen und Alter sowie der Grad der Blindheit anzugeben. Da der Kreistag beschlossen hat, die für arme Blinde in der Blindenanstalt erwachsenden Pflegekosten, soweit erforderlich, auf die Kreiskasse zu übernehmen, wird erwartet, daß von der Fürsorge der Blindenanstalt möglichst Gebrauch gemacht wird.

Zu Ihrer Berichterstattung, die innerhalb der gesetzten Frist vorkommen ist, erledigen ist, wollen Sie sich des in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911 (Kreisblatt Nr. 2) gebrachten Formulare bedienen.

Gießen, den 6. Dezember 1918.

Die Kreisaußerkommmission.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Das Schulinventar.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, bis zum 1. Februar 1919 zu berichten, ob die durch das Amtsblatt vom 18. April 1904 angeordnete Sitzung stattgefunden hat, und ob die zur Ergänzung der Befeh-

Mittel bestimmten Summen vorchriftsmäßig verwandt worden sind.  
Im Verzeichnis der angeschafften Lebensmittel ist anzuschließen.  
Gießen, den 6. Dezember 1918.  
Die Kreischaulkommission.  
Dr. Usinger.

Betr.: Petroleummotore.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bringen die Erledigung unseres Ausschreibens vom 9. November 1918 (Kreisblatt Nr. 30) mit Frist von 8 Tagen in Erinnerung.

Gießen, den 3. Dezember 1918.  
Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

#### Unterstellung

der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter das Reichsernährungsamt.  
Vom 23. November 1918.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts wird angeordnet, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft sofort aus dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsamt's ausscheidet und dem Herrn Staatssekretär des Reichsernährungsamt's unterstellt wird.

Berlin, den 23. November 1918.  
Die Reichsregierung.

Ebert. Haase.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Demobilisierungsausschuß; hier: Strafbestimmungen.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsausschuß) wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm oder den Demobilisierungsorganen erlassenen Anordnungen mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsausschuß) kann auch anordnen, daß Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, von den Demobilisierungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 27. November 1918.  
Die Reichsregierung.

Ebert. Haase.

#### Bekanntmachung

die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik  
Heßen betr. ff. nd.

Wir haben die Wahlen zur verfassunggebenden Volkskammer der Republik Heßen auf Sonntag den 19. Januar 1919 festgesetzt.

Darmstadt, den 4. Dezember 1918.  
Staatsministerium.  
Ulrich.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Demobilisierung; hier: Stilllegung oder Einschränkung von Betrieben, Arbeiterentlassungen.

Auf Beschluß des Demobilisierungsausschusses Gießen-Land vom 6. Dezember 1918 werden für die Landgemeinden des Kreises Gießen folgende Anordnungen erlassen:

I. Stilllegungen oder Einschränkungen von Betrieben von größerem Umfange dürfen nur mit Zustimmung des Demobilisierungsausschusses erfolgen.

II. Die vor dem Kriege im Betriebe tätigen Arbeitskräfte, die aus dem Heere entlassen sind, sollen in erster Linie wieder eingestellt werden.

III. Arbeiterentlassungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit Entlassungen unvermeidlich sind, haben sie nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß jede Arbeitskraft möglichst ihrem Friedensberuf wieder zugeführt werden soll. Hiernach dürfen zunächst Arbeitskräfte entlassen werden die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes zwangsweise zugewiesen waren, ferner solche, die vor dem Kriege im Handwerk oder in der Landwirtschaft tätig waren. Zugunsten ist nachzulegen, sich einer ordnungsmäßigen Ausbildung im Handwerk zu unterziehen.

Weibliche Arbeitskräfte sind in folgender Reihenfolge zu entlassen:

1. zunächst die, welche aus Erwerb nicht angewiesen sind,
2. Hausfrauen, deren Männer aus dem Felde zurückgekehrt sind und wieder Arbeit finden,
3. die vor der Tätigkeit in der Rüstungsindustrie, in Landwirtschaft, Hauswirtschaft und anderen industriellen Tätigen.
- IV. Entlassene, die anderweit Arbeit nicht finden können, haben sich unverzüglich bei dem städtischen Arbeitsnachweis, Gießen, West-Anlage 31, zu melden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, freizubehaltende Stellen umgehend dem städtischen Arbeitsnachweis zu melden.

V. Vorstehende Anordnungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 9. Dezember 1918.  
Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses Gießen-Land.  
Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. November ds. Js. (Kreisblatt Nr. 266) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern vom 20. Dezember ab bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelliste mit vorzulegen. Nährmittellisten ohne die betreffenden Marken berechneten nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

1. auf die Nährmittelliste B (rote Farbe):  
Marke 40 500 g Runkelhonig,  
Marke 41 250 g Rindermilch, 125 g Kaffee-Ersatz;

2. auf die Nährmittelliste C (blaue Farbe):  
Marke 43 150 g Feigwaren, 100 g Erbsen, 250 g Graupen,  
Marke 44 250 g Kaffee-Ersatz.

Mit dem 31. Dezember verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 31. Dez., von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen bis zum 6. Januar 1919 anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von den Vertriebs der Nahrungsmittel zur Folge.

Den Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 4. Dezember 1918.  
Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Unbefugter Scheidekatarth unter dem Rindviehbestand des Johs. Faber IX. zu Leihgestern.

Unter dem Rindviehbestand des Landwirts Johs. Faber IX. zu Leihgestern ist der ansteckende Scheidekatarth festgestellt worden. Die Sperrmaßregeln wurden angeordnet.

Gießen, den 3. Dezember 1918.  
Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Hofgut Neuhof bei Leihgestern.

Da in einer, dem Proviantamt 16. A.-R. gehörenden, auf einer Weide des Hofguts Neuhof bei Leihgestern untergebrachten Rindviehherde Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde, ist das Hofgut Neuhof, ferner Leihgestern und Lang-Göns als Beobachtungsgebiet zu betrachten.

Die StraÙe vom Bahnhof Lang-Göns bis zum Neuhof ist für jeden Verkehr mit Rindvieh gesperrt.

Gießen, den 7. Dezember 1918.  
Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Demobilisierung.

An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörde bringen wir zur Kenntnis und Nachachtung.

Gießen, den 7. Dezember 1918.  
Die Kreischaulkommission.  
J. B.: Weidner.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die aus dem Felde zurückkehrenden Truppen, solange sie nicht entlastet sind, nicht in Bürgerquartieren, sondern nur in Massenquartieren untergebracht werden. Wir empfehlen Ihnen daher, dafür zu sorgen, daß von den Ortsbehörden keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn auch die Schulen vorübergehend als Massenquartiere angefordert werden. Die Militärbehörden werden darauf bedacht sein, daß die Entlastung der Truppen möglichst bald vorgenommen wird. Die Schulen sind vor der Wiederbenutzung gründlich zu reinigen und einige Tage zu lüften.